

Bundesministerium der Finanzen
Frau MRin Angelika Buchwald
Referatsleiterin IV C 1
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

per E-Mail: IVC1@bmf.bund.de

Kürzel
Me/VJ – S 06/24

Telefon
+49 30 27876-530

Telefax
+49 30 27876-799

E-Mail
johrden@dstv.de

Datum
03.04.2024

Entwurf eines Ergänzungsschreibens zum BMF-Schreiben „Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von sonstigen Token“

Sehr geehrte Frau Buchwald,

vielen Dank für die Übersendung des überarbeiteten Entwurfs eines Ergänzungsschreibens zum BMF-Schreiben „Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von sonstigen Token“. Gern nehmen wir als Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV) hierzu Stellung. Wir freuen uns, wenn Ihnen unsere Anmerkungen eine Stütze sind.

A. Vorwort

Der DStV begrüßt den erneuten Aufschlag des BMF zur Ergänzung des o.g. BMF-Schreibens um Steuererklärungs-, Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten. Wie bereits in unserer [DStV-Stellungnahme S 15/22](#) hingewiesen, sollte bei der konkreten Ausgestaltung der Pflichten ein besonderes Augenmerk auf die Umsetzbarkeit seitens der Steuerpflichtigen sowie die Nachprüfbarkeit seitens der Finanzbehörden gelegt werden. Unangemessen hohe Anforderungen an etwaige Nachweispflichten dürften für beide Parteien nur schwer handhabbar sein. Vor diesem Hintergrund beurteilen wir (auch) die Umsetzung der im neuerlichen Entwurfsschreiben ausgeführten Dokumentationspflichten in der Praxis als mitunter schwierig. Im Einzelnen möchten wir folgende Hinweise geben.

B. Ergänzungsschreiben zum BMF-Schreiben „Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von sonstigen Token“

I. Erläuterungen

Zu Rz. 29a – Transaktionsübersichten

In Rz. 29a des Entwurfsschreibens wird darauf hingewiesen, dass *„bei einigen Anbietern ... die Möglichkeit des Abrufs der Transaktionsübersichten zeitlich beschränkt [ist], sodass die Nutzerinnen und Nutzer auf einen rechtzeitigen Abruf achten müssen.“*

Dieser Hinweis ist grundsätzlich zu begrüßen. Offen bleibt jedoch, wie die Ausführungen in zeitlicher Hinsicht auszulegen sind; sprich tägliche, wöchentliche, jährliche Datensicherung bzw. bei DEX-Transaktionen ein sekundlicher Abruf? Auch stellt sich die Frage, in welcher Form die Daten im Weiteren vor Veränderung zu schützen sind. Ist es beispielsweise als Nachweis ausreichend, wenn CSV-Daten ohne Screenshots von der Exchange oder dem Wallet heruntergeladen werden?

Schließlich ist nicht ersichtlich, welche Konsequenzen das Wort *„müssen“* nach sich ziehen kann, sollte dem Nutzer bzw. der Nutzerin bspw. kein rechtzeitiger Datenabruf möglich gewesen sein. Wir bitten daher zu prüfen und zu berücksichtigen, welche Erleichterungen für Steuerpflichtige greifen könnten, die wegen Insolvenz bzw. „Verbots“ einer Exchange nicht mehr an die gespeicherten Daten kommen.

Petition: Wir regen an, Rz. 29a redaktionell anzupassen und insbesondere das Wort *„müssen“* mit einem für die Steuerpflichtigen durchführbaren Rahmen zu versehen.

Zu Rz. 29b – Steuerreports

Die Ausführungen im Entwurfsschreiben zum Stichwort „Steuerreports“ sind unseres Erachtens etwas irritierend. Aktuell wie auch zukünftig wird es White-Label-Steuerreports für Krypto-Transaktionen geben, die lediglich die Transaktionen der jeweiligen Exchanges erfassen. Diese Reports sind für steuerliche Zwecke nur bedingt verwendbar. Insbesondere dürfen die Nutzer hierfür keinerlei Transfers von Tokenzugriffsrechten auf andere Exchanges oder Wallets vornehmen. Anderenfalls kommt es zu Fehlern im Report. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Anwendung des FiFo-Verfahrens. Ergo reichen diese Reports regelmäßig nicht aus, die Besteuerungsgrundlagen (korrekt) zu ermitteln.

Auch greift die beispielhafte Benennung von privatwirtschaftlichen Anbietern, die sog. Steuerreports anbieten – ohne Prüfung der Software nach § 87c AO – u.E. in den Wettbewerb ein und täuscht den Nutzern eine nicht begründete Anerkennung im Besteuerungsverfahren vor. Einzelne der genannten Anbieter bieten bspw. „nur“ einen Gutachtenservice (Freitext) an und keine standardisierte Software. Für alle Anbieter gilt, dass die Anforderungen nach Unveränderbarkeit der Daten im Sinne einer Festschreibung nicht erfüllt werden. Das Entwurfsschreiben weist zutreffend darauf hin, dass die Reports stets manuell angepasst werden können. Dies gilt insbesondere auch für Gutachten.

Wir verweisen an dieser Stelle auf § 87c AO, der der Finanzverwaltung umfassende Rechte zur Prüfung entsprechender Software gestattet, sodass es auch in den Händen der Verwaltung liegt, für mehr Rechtsicherheit für beide Seiten zu sorgen.

Petition: Wir regen an, im endgültigen BMF-Schreiben auf die beispielhafte Benennung von Anbietern zu verzichten. Darüber hinaus schlagen wir vor, einen Hinweis aufzunehmen, dass Steuerreports üblicherweise nur den Anschein der Richtigkeit haben können; die Plausibilität z. B. mittels Nachweises der Jahresendbestände oder durch Abgleich mit der Blockchain zu erfolgen hat. Schließlich regen wir an, Prüfungen nach § 87c Abs. 3 AO durchzuführen.

II. Ertragsteuerrechtliche Einordnung

Zu Rz. 58 – Tauschzeitpunkt

Gemäß Rz. 58 des Entwurfsschreibens soll nunmehr auf den *Tauschzeitpunkt* abgestellt werden.

Dies ist für uns nicht nachvollziehbar. Generell ist die Besteuerung von Krypto-Transaktionen mit normalen Umsätzen eines Unternehmens vergleichbar. Erbringt bspw. ein Unternehmen seine Lieferungen oder sonstige Leistungen in Fremdwährungen, ist die Bemessungsgrundlage nach den monatlich festgesetzten Umsatzsteuer-Umrechnungskursen, die das BMF bereitstellt, zu bestimmen. Dies ermöglicht es den Unternehmen, den bürokratischen Aufwand im Rahmen zu halten, da sich eine tageweise Umrechnung erübrigt.

Es ist folglich nicht nachvollziehbar, warum im Zusammenhang mit Krypto-Transaktionen nun auf den Zeitpunkt abzustellen sein soll. Auch die an verschiedenen Stellen im Entwurfsschreiben aufgeführte Plattform coinmarketcap lässt aktuell nur noch die Abfrage von Tageskursen zu. Die Möglichkeit, Kurse im 5-Minuten-Takt abzufragen ist entfallen. Eine Dokumentation via

Screenshot verursacht ca. 5 Minuten Zeitaufwand pro Transaktion und erscheint daher – insbesondere mit Blick auf das gesetzgeberische Ziel, bürokratische Hemmnisse spürbar abzubauen – wenig praktikabel. Das Abstellen auf Tageskurse wäre die sachgerechtere Lösung. Diese können automatisiert bei coinmarketcap abgefragt werden.

Ergänzender Hinweis: Auch mit Blick auf den Bereich Decentralized Finance (DeFi) und Staking Rewards bedarf es einer sachgerechten Verarbeitungsmöglichkeit. Ausschüttungen erfolgen hier teilweise im Sekundentakt; dennoch kann der Ertrag pro Tag bisweilen bei unter einem Cent auslaufen. Auch hierfür braucht es sinnvolle Erleichterungen. Bereits technisch ist die Buchung von Beträgen unter einem Cent nicht möglich.

Schließlich möchten wir noch eine Änderung in Satz 1 der Rz. 58 anregen. Demgemäß ist *„als Veräußerungserlös ... bei einer Veräußerung in Euro das vereinbarte Entgelt zu berücksichtigen.“* Der Begriff des *„vereinbarten Entgelts“* stammt aus dem Umsatzsteuerrecht; dem Privatvermögen hingegen ist er fremd. Maßgeblich ist vielmehr der Kaufpreis, soweit dieser vereinnahmt wurde.

Petition: Bei Krypto-Transaktionen sollte aus Gründen der Praktikabilität nicht auf den Tauschzeitpunkt, sondern auf Tageskurse abgestellt werden. Diese können automatisiert bei coinmarketcap abgefragt werden.

Wir regen zudem an, im Fall der Veräußerung als Veräußerungserlös auf den vereinnahmten Kaufpreis (§ 11 EStG) abzustellen. Werden Einheiten einer virtuellen Währung und sonstige Token getauscht, ist als Verkaufserlös der Wert der hingegebenen Einheiten oder sonstigen Token anzusetzen. Hierbei sollte aus Vereinfachungsgründen auch der Tageskurs gemäß coinmarketcap verwendet werden. Kann der Marktkurs der hingegebenen Token nicht ermittelt werden, wird es nicht beanstandet, wenn die Kurse der bezogenen Token angesetzt werden.

Zu Rz. 64/69 – Zugang / Zufluss Lending und Airdrops

Gemäß Rz. 64 und Rz. 69 sind *„Einheiten einer virtuellen Währung und sonstige Token ... mit dem Marktkurs im Zeitpunkt des Zuflusses Zugangs zu bewerten.“* Für die Bilanzierung von Kryptowährungen spielen jedoch weder Zufluss noch Zugang eine Rolle, sondern die Verschaffung der Verfügungsmacht. Dies ist der Zeitpunkt ab dem ein Claimen möglich ist.

Petition: Wir bitten, die Begrifflichkeit „Zugang“ ggf. anzupassen. Darüber hinaus sollte Rz. 64 wie folgt ergänzt werden: *„Aus Vereinfachungsgründen wird es nicht beanstandet, wenn Rewards im Wert von weniger als 0,25 € / Transaktion zu einer Transaktion pro Tag sinnvoll zusammengefasst werden.“*

III. Steuererklärungs-, Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten

Zu Rz. 92 – Bloßes Überlassen von Schlüsseln ist nicht ausreichend

Gemäß Rz. 92 ist *„die bloße Überlassung des öffentlichen Schlüssels ... für die ertragsteuerrechtliche Nachweisführung nicht ausreichend.“*

Diese Formulierung spiegelt unseres Erachtens nicht die tatsächliche Bedeutung des „*öffentlichen Schlüssels*“ wider. Die Blockchain ist eine Art öffentlich einsehbares Kassenbuch. Durch die Kenntnis der Nutzeradressen (Walletadressen) können Transaktionen und Bestände einem Nutzer der Blockchain zugewiesen werden. Aus Sicht der Marktteilnehmer ist der Eintrag einer Transaktion in der Blockchain grundsätzlich unveränderbar und somit eine Grundaufzeichnung, die sogar den Anforderungen einer Festschreibung im Betriebsvermögen genügen würde.

Ohne Bekanntgabe der öffentlichen Schlüssel ist keine Überprüfung der Transaktionen möglich. Der Finanzbehörde bleibt es mithin verwehrt, entsprechende Steuerreports auf Plausibilität oder Richtigkeit überprüfen zu können. Folglich dürften die Ausführungen zur Überlassung des öffentlichen Schlüssels unter Rz. 92 durchaus akzeptabler formuliert werden.

Petition: Wir regen an, die oben ausgeführte Passage in Rz. 92 wie folgt zu ersetzen: *„Durch Bekanntgabe der öffentlichen Schlüssel (Walletadressen) kann die Richtigkeit und Vollständigkeit eines Steuerreports oder der Transaktionslisten überprüft werden. Daher ist bei Zweifeln oder Prüfhinweisen eine Auflistung der öffentlichen Schlüssel zur Ermittlung des Sachverhaltes sinnvoll und angemessen.“*

Zu Rz. 93 – Erweiterte Mitwirkungspflicht bei Auslandssachverhalten

Gemäß Rz. 93 wird nach § 90 Absatz 2 AO eine erweiterte Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen begründet, wenn Einheiten einer virtuellen Währung oder sonstige Token über die Handelsplattform oder Börse eines ausländischen Betreibers erworben oder veräußert werden.

Wie bereits in unserer [DStV-Stellungnahme S 15/22](#) ausgeführt, rechtfertigt sich die Regelung einer erweiterten Mitwirkungspflicht bei Auslandssachverhalten (§ 90 Abs. 2 AO) grundsätzlich dadurch, dass die Verwaltungshoheit an den Staatsgrenzen endet und dem Gedanken der sog. „Beweisnähe“ eine besondere Bedeutung zukommt. D.h., das Gesetz geht davon aus, dass es dem Steuerpflichtigen eher möglich ist, die steuerrelevanten Informationen zu beschaffen und bereit zu stellen, als der Finanzverwaltung.

Im Zusammenhang mit virtuellen Währungen/Token dürfte es der Finanzverwaltung jedoch auch möglich sein, sich die Informationen auf andere zumutbare Weise, z.B. mittels Datenzugriff auf die Blockchain, zu beschaffen. Dieser Zugriff ist – sofern die Transaktionen des jeweiligen Steuerpflichtigen in der Blockchain öffentlich einsehbar sind – bereits durch die Zurverfügungstellung von Coin-/Walletadressen möglich. Wir würden es daher nach wie vor sehr begrüßen, wenn das endgültige BMF-Schreiben zumindest beispielhaft darauf hinweist, dass eine gesteigerte Mitwirkungspflicht erst insofern greift, als dass für die Finanzverwaltung zumutbare Ermittlungsoptionen, z.B. ein Datenzugriff auf die Blockchain, nicht durchführbar sind.

Auch das FG Köln hatte in seinem Urteil vom 25.11.2021 (Az. 14 K 1178/20) festgehalten, dass *„die Steuerbelastung bei Kryptogeschäften nicht nahezu allein auf der Erklärungsbereitschaft des Steuerpflichtigen [beruht]. Es bestehen durchaus gewisse Kontrollmöglichkeiten. Mithilfe von Handelsplattformen, Suchmaschinen und sozialen Netzwerken können beispielsweise bestimmte Identifizierungen vorgenommen werden, so dass keine totale Anonymität besteht.“* (bestätigt durch BFH-Urteil vom 14.2.2023, Az. IX R 3/22).

Den weiteren Ausführungen unter Rz. 93 folgend, umfasst eine erweiterte Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen *„insbesondere den regelmäßigen Abruf bestehender Transaktionsübersichten.“* Diesbezüglich verweisen wir u.a. auf unsere Ausführungen unter Rz. 29a. Darüber hinaus suggeriert die im Entwurfsschreiben wiederholt aufgeführte Verpflichtung des regelmäßigen Abrufs bestehender Transaktionsübersichten, dass überhaupt Transaktionsübersichten bei DEX existieren. Dies ist in der Regel jedoch nicht der Fall bzw., sofern Datensätze bereitgestellt werden, sind diese häufig fehlerhaft. Die Erfüllung der Anforderungen unter Rz. 93 dürfte sich für Steuerpflichtige daher mitunter als überaus schwierig gestalten.

Zudem sollte aus den Ausführungen hervorgehen, dass es bspw. ausreichend ist, wenn sämtliche Transaktionen in einem Reportingtool gespeichert werden. Anderenfalls ergäbe sich u.a. ein enormer bürokratischer Aufwand für die Nutzerinnen und Nutzer.

Petition: Der DStV bittet, das BMF-Schreiben zumindest beispielhaft dahingehend zu ergänzen, dass eine erhöhte Mitwirkung für die Steuerpflichtigen erst greift, wenn die Finanzverwaltung die Informationen nicht auf andere zumutbare Weise, z.B. mittels Datenzugriff auf die Blockchain, erhalten kann. Darüber hinaus regen wir an, die derzeit in Rz. 93 gefassten Anforderungen so anzupassen, dass eine Erfüllung derselben seitens der Steuerpflichtigen auch umsetzbar ist (vgl. obiges Beispiel).

Zu Rz. 97ff. – Festschreibung von Daten in Vorsystemen

Wir nehmen Bezug auf unsere [DStV-Stellungnahme S 15/22](#), im Zuge derer wir bereits auf die gegenwärtige Unmöglichkeit einer Festschreibung von Daten in Vorsystemen aufmerksam gemacht haben. Nach wie vor stellt sich die Situation so dar, dass es derzeit keinen Anbieter auf dem Markt gibt, der eine solche Unveränderbarkeit anbietet.

Da die Steuerpflichtigen in diesem Fall nicht Eigentümer der Daten sind, sondern lediglich Nutzer einer Software, können sie die Softwaregegebenheiten nicht beeinflussen. Dieser Umstand darf den Steuerpflichtigen nicht zum Nachteil werden. Dies gilt einmal mehr, als dass sämtliche Rohdaten ohnehin in der Blockchain festgeschrieben und entsprechend nachprüfbar sind. Solange seitens der Software-Branche keine entsprechende Software-Lösung vorliegt, bedarf es nach Auffassung des DStV einer Nichtbeanstandungsregelung.

Petition: Der DStV fordert – sofern keine entsprechende Softwarelösung auf dem Markt verfügbar ist – eine Übergangsregelung, nach der es bis zum 31.12.2025 nicht beanstandet wird, wenn die Anforderungen an die Unveränderbarkeit von Daten in Vorsystemen nicht erfüllt werden können.

Zu Rz. 102 – Verfahrensdokumentation

Gemäß Rz. 102 ist für spezielle Software, die Steuerpflichtigen zur Erfüllung der Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten im Zusammenhang mit virtueller Währung und sonstigen Token dient, neben der Einhaltung der sonstigen GoBD eine Verfahrensdokumentation zu erstellen.

Wir nehmen Bezug auf unsere [DStV-Stellungnahme S 15/22](#) und den darin gemachten Ausführungen, dass sich Kryptotransaktionen in der Regel nicht mittels einer standardisierten Buchhaltungssoftware abbilden lassen. In der Praxis kommen daher tatsächlich spezielle, ggf. auch im Ausland erstellte Weblösungen zum Einsatz. In diesen Fällen können Steuerpflichtige die Forderung nach der Erstellung einer Verfahrensdokumentation jedoch vielfach nicht erfüllen. Häufig haben die Anwender gar keinen Zugang zu den erforderlichen Datenaggregationsschritten und auch die Softwareanbieter stellen keine entsprechende Dokumentation zur Verfügung.

Im Weiteren der Rz. 102 wird ausgeführt: *„Dies umfasst Steuerreports (siehe Randnummer 29b) nur, soweit die Unterlagen für das Verständnis und zur Überprüfung der für die Besteuerung gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen von Bedeutung sind oder mit diesen die gesetzlichen Aufzeichnungspflichten erfüllt werden.“* Diese nachgeschobene Ausnahme ist für die Praxis nicht ganz eindeutig.

Petition: Steuerpflichtigen sollte die Möglichkeit einer „vereinfachten Verfahrensdokumentation“ offenstehen, sofern ihnen die erforderlichen Informationen und Daten zur Erstellung der Verfahrensdokumentation nachweislich nicht zugänglich sind und seitens ausländischer Softwareanbieter auch nicht zur Verfügung gestellt werden.

Zudem bitte wir zu prüfen, ob die vorgenannte Formulierung wie folgt angepasst bzw. ergänzt werden könnte: *„Es wird nicht beanstandet, wenn für die Software zur Umwandlung von Daten der Blockchain, Transaktionsdaten der Exchanges, DEXes oder Wallets keine gesonderte Verfahrensdokumentation erstellt wird.“*

Zu Rz. 107 – Anforderung von Unterlagen und elektronischen Daten

Unter Rz. 107 wird festgehalten, dass *„das Finanzamt ... die zur Erstellung der Steuerreports genutzten Unterlagen und Daten wie CSV-Dateien oder Transaktionsübersichten anfordern [kann]. Zur Überprüfung einzelner Angaben (z. B. eines bestimmten Anschaffungsvorgangs) ist auch die Anforderung von Screenshots etwa aus einer Wallet oder dem Account einer Handelsplattform verhältnismäßig.“*

Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Ausführungen unter Rz. 58 zum (vielfach vermeidbaren) Aufwand permanenter Screenshots durch die Steuerpflichtigen. Bevor derartige Anforderungen erfolgen, sollten seitens der Finanzbehörden zuerst die vielfältigen alternativen

Ermittlungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft worden sein (bspw. die Anforderung des öffentlichen Schlüssels zum Abgleich der Daten mit Steuerrepots oder Transaktionslisten).

Petition: Wir bitten, dass Rz. 107 insofern ergänzt wird, als dass die Anforderung von Screenshots etc. erst in Betracht zu ziehen ist, wenn anderweitige Ermittlungsmöglichkeiten, wie bspw. die Anforderung des öffentlichen Schlüssels zum Abgleich der Daten mit Steuerrepots oder Transaktionslisten, erfolglos geblieben sind.

Zu Rz. 109 – Weitere Unterlagen

Auf dem Markt üblich ist zudem die Verwendung von Kryptowährungen als Zahlungsmittel durch den Einsatz von Kreditkarten.

Petition: Es sollte klargestellt werden, dass bei Verwendung von Kryptowährungen als Zahlungsmittel durch den Einsatz von Kreditkarten die Kreditkartenabrechnungen in diesem Fall als ausreichender Nachweis angesehen werden und nicht sämtliche Einzelbelege aufzubewahren sind.

Zu Rz. 110/111 – Bestandsnachweise und Schätzung

Die in Rz. 110 enthaltene Forderung nach „*Wallet-Beständen zum 31. Dezember des Veranlagungszeitraums und des Vorjahres...*“ verbunden mit der in Rz. 111 angedrohten Schätzung bei Fehlen vereinzelter Nachweise geht u.E. – insbesondere mit Blick auf das Privatvermögen – über das Ziel hinaus. Im Privatvermögen existiert kein Grundsatz, das Jahresanfangs- und das -endvermögen im Sinne einer Inventur festzuhalten. Insbesondere lassen sich diese Bestände bei OnChain Wallets mit überschaubarem Aufwand durch die Finanzverwaltung selbst ermitteln.

Petition: Wir regen an, Rz. 110 und 111 mit Blick auf Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten im Privatvermögen entsprechend anzupassen.

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Ausführungen berücksichtigen. Für einen weitergehenden fachlichen Austausch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
RAin/StBin Sylvia Mein
(Geschäftsführerin)

gez.
StBin/Dipl.-Hdl. Vicky Jhrden
(Referatsleiterin Steuerrecht)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt als Spitzenorganisation die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe auf nationaler und internationaler Ebene gegenüber Politik, Exekutive und weiteren Stakeholdern. In seinen 15 Mitgliedsverbänden sind 36.500 - überwiegend in eigener Kanzlei oder Sozietät tätige - Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Berufsgesellschaften freiwillig zusammengeschlossen.
